

ZAUNKÖNIG



2025/ 3

Liebe Leserinnen und Leser,

wir bestaunen eine zähe Regierungsbildung trotz hektischer Änderungen der Finanzverfassung, derweil sich die Welt um uns herum noch hektischer dreht.

Heute hier dabei:

Bundestagswahl 2025: Ergebnis ohne schnelle Lösung (2)
TVÖD: wohl kein Arbeitskampf
CoViD-19: „Verschwörungstheoretiker“ noch richtig?
Thüringen: Blockade-Minderheit der AfD (2)
BfV: AfD-Gutachten ausstehend
BVerfG: Anpassung gleichheitswidriger Tarifverträge
BVerfG: Soli nicht verfassungswidrig
BVerfG: kein Nachschlag für Desiderius-Erasmus-Stiftung
BVerwG: Wahlanfechtung bei Nebenstellen-Personalrat
VG Köln: Wahlbriefe bei Briefwahl
BVerwG: keine Beteiligung bei ressortübergreifenden Maßnahmen
BVerwG: Laufbahnnachzeichnung braucht Rechtsgrundlage
VG Schleswig: Rederecht von Gewerkschaftsvertretern
BVerwG: „Beschäftigte“ der Deutschen Welle
BVerwG: Rechtskrafteintritt bei Verfahrenseinstellung
BAG: Beweis des Zugangs einer Kündigung
BVerwG: Anforderungsprofil mit Hochschulabschluss
BVerwG: Maßstab der Polizeidienstfähigkeit
BVerwG: mangelnde Bewährung von Probebeamten
VG Berlin: Aussageverweigerung des Bundespräsidenten
BVerwG: Disziplinarverfügung durch befugte Vorgesetzte
BVerwG: keine Schwerbehindertenvertretung für Pensionäre
BVerwG: Rechtsmittelbelehrung bei Soldaten
BVerwG: Vergleichsgruppen mit/ ohne Führungsfunktion
BVerwG: keine Durchsuchung von „cloud“-Speichern
LAG Köln: Schadensersatz bei Arbeitsunfall
OLG Frankfurt: Quellenschutz für Hacker?
BGH: Halbtteilung bei Maklerprovision
Neue Erlasse zum Dienstrecht
Aus dem (Fach-) Blätterwald
Jahresberichte der Bundesgerichte
Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!
Neues aus dem Bandler-Block: Kommandos, Rüstung, Personal
In eigener Sache: Kommentare und Seminare

Bundestagswahl 2025: Ergebnis ohne schnelle Lösung (2)

Die Sperrminderheit von AfD und Linke im neuen Bundestag (siehe letzte Ausgabe) hatte einen durchschlagenden Effekt. Union und SPD knobelten noch für den alten Bundestag für Bundeswehr und innere Sicherheit eine Ausnahme von der Schuldenbremse des Grundgesetzes (GG) aus und legten noch 500 Mrd. € "Sondervermögen" für Infrastruktur drauf. Da im Bundesrat die Grünen gebraucht wurden, wurden sie ebenfalls eingekauft mit der Aussicht auf einen Anteil von 100 Mrd. für [Klimaschutz](#). Etliche Eilanträge von AfD und Linken beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) scheiterten, so dass der Bundestag das Schuldenpaket am 18. März in einer [Sondersitzung](#) durchpaukte, ebenso der Bundesrat am 21. März.

Alles objektiv begründbar, aber auch eine völlige Umkehrung des Wahlprogramms der Union. Gerade konservative Kommentatoren sehen das Land auf dem Weg in eine [Republik der Schulden](#) – so beklagt auch der Ex-Lindner-Berater Lars Feld eine [Beerdigung der Schuldenbremse](#). Die Finanzmärkte reagierten fix, indem die Bundesanleihen binnen eines Tages von 2,5% auf 2,75% Verzinsung anzogen, klingt lächerlich, macht aber aufs Jahr über 6 Mrd. € zusätzliche [Kreditzinsen](#) allein für den Bund. Wenig verwunderlich, schossen sich auch hochverschuldete EU-Länder wie [Italien](#) aus Angst um den eigenen Haushalt auf die neue deutsche Schuldenpolitik ein.

Auch sonst scheint der Koalitionsvertrag ein dickes Brett zu werden. Fast alle maulen, noch bevor er auch nur im Entwurf fertig ist. Nimmt man die Sondierung ernst, sollte in der Rente der [Beitragssatz](#) in den kommenden Jahren von 18,6% auf 22,9% steigen, also um fast ein Viertel. Tumult auch darüber, was mit der vermeintlichen Einigung in der [Asylpolitik](#) gemeint war; da heizte BAMF-Chef Sommer an mit dem (zutreffenden) Hinweis, dass eine dauerhafte Lösung auch eine Streichung des „individuellen“ Grundrechts mit persönlicher Klagemöglichkeit umfassen wird.

Derweil treibt die formal entlassene rot-grüne Restregierung ihre Aktion Abendsonne voran. Die Presse zählt bisher 320 Damen und Herren, die ohne Probezeit verbeamtet wurden, 400 Stellenbesetzungen ohne Ausschreibung und 400 merkwürdig eilige Beförderungen in den oberen Etagen.

TVÖD: wohl kein Arbeitskampf

Auf Antrag der Arbeitgeber (Bund und Vka) ging es im März in die Schlichtung. Die Schlichter gaben eine [Einigungsempfehlung](#) für einen Tarifvertrag auf 27 Monate (bis März 2027) mit 2 Tarifierhöhungen (3%, mindestens 110 € ab 1.4.2025, 2,8% ab 1.5.2026, 1 weiterer Tag Urlaub). In der Nachverhandlung nahmen ver.di und [dbb](#) das Paket an. Mutmaßliche Nebenfolge: Personalabbau mittels Digitalisierung.

CoViD-19: „Verschwörungstheoretiker“ doch richtig?

In der Pandemie gab es auch Vermutungen, das Virus könne in einem chinesischen Militärlabor für B-Waffen in Wuhan gezüchtet worden sein mit anschließendem Labor-„Unfall“. Leute, die dies laut sagten, wurden von der Regierung und der Masse der Medien als „Verschwörungstheoretiker“ verfolgt und in Abseits gestellt. Nun zeigt sich, dass der Bundesnachrichtendienst ([BND](#)) bereits 2020 dieser These eine Wahrscheinlichkeit von 80-90% zuschrieb – den Bericht hält das Kanzleramt seither unter Verschluss. Auch Ex-RKI-Chef Lothar [Wieler](#) erklärt dies nun zur „wahrscheinlicheren These“. Von den deutschen Viren-Propheten hatte neben den Ministern Spahn und Lauterbach am giftigsten Prof. [Dros-ten](#) gegen die „Laborthese“ gekeilt – etwas blöd, dass er persönlich mit dem (US-) Auftraggeber der Wuhan-Forschung eng verbandelt ist. Und wer gleicht nun die Schädigungen der angepöbelten „Extremisten“ aus?

Thüringen: Blockade-Minderheit der AfD (2)

In [Thüringen](#) blockiert die AfD seit der letzten Wahl die Wahlen von Richtern und Staatsanwälten. Nun wurden Gutachten bemüht für die Behauptung, der vom alten Landtag bestellte Richterwahlausschuss könne einfach so „geschäftsführend“ weitermachen. Die Mehrheit für die Zusammensetzung des Staatsanwälte-Wahlausschusses wird einfachgesetzlich gesenkt, wobei die Brombeer-Koalition vergisst, dass diese einfache Mehrheit dann auch umgekehrt gelten würde, wenn die AfD im Landtag eine Mehrheit (oder Koalition) bekäme. Beim Richterwahlausschuss aber sind die erforderlichen Mehrheiten für die Besetzungen der Ausschüsse in der Thüringer Verfassung geregelt, die man nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit ändern kann (also aktuell nicht). Das ist der aktuelle politische Preis dafür, dass man der AfD keinen Vizepräsidenten und keine Ausschussvorsitze im Landtag gönnt.

BfV: AfD-Gutachten ausstehend

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) hatte unter seinem Ex-Präsidenten Haldenwang, nachdem die Einordnung der AfD als „Verdachtsfall“ vom OVG Münster durchgewinkt wurde, groß für Ende 2024 ein nächstes [AfD-Gutachten](#) angekündigt, das die AfD als „gesichert extremistisch“ einstufen sollte. Aber auch Ende März stehen das BfV (und Innenministerin Faeser) insofern nackt da. Man sieht: nicht nur als Wahlkreiskandidat in Wuppertal ist Haldenwang abgekackt.

BVerfG: Anpassung gleichheitswidriger Tarifverträge

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) vertritt seit einigen Jahren die Ansicht, dass bei unterschiedlicher Bezahlung (hier: Nacht- und Nachtschichtzuschläge), wenn damit unter Verstoß gegen Art. 3 GG Beschäftigte diskriminiert werden (z.B. überwiegend weibliche Teilzeitkräfte), der Arbeitgeber verpflichtet ist, allen Betroffenen die jeweils höhere Vergütung zu gewähren. Diesen Grundsatz hat nun das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) beendet.

Die Auslegung des BAG, dass die tarifvertraglichen Zuschlagsregelungen über die Nachtschichtarbeit mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar seien und auf Rechtsfolgenebene die Zuschlagsregelungen zur Nachtarbeit Anwendung fänden („Anpassung nach oben“), berücksichtige die Koalitionsfreiheit nicht zutreffend. Zwar müssten die in kollektiver Privatautonomie handelnden Tarifvertragsparteien bei der Tarifnormsetzung den Grundsatz der Gleichbehandlung aus Art. 3 Abs. 1 GG beachten. Bei der Prüfung der Tarifverträge habe das BAG aber die Bedeutung der Tarifautonomie aus Art. 9 Abs. 3 GG für die Reichweite dieser Bindung an Art. 3 Abs. 1 GG wie auch für die Folgen seiner Verletzung nicht ausreichend beachtet. Klagebefugt dagegen sind die betroffenen Arbeitgeber, nicht aber deren Verbände.

Quelle: Beschluss des BVerfG v. 11.12.2024 - [1 BvR 1109/21](#)
(dazu Spelge, NZA 2025, 288)

BVerfG: Soli nicht verfassungswidrig

In mehreren Urteilen hat das BVerfG dagegen die Verfassungsbeschwerden mehrerer FDP-Politiker gegen die weitere Erhebung des Solidaritätszuschlages zur Einkommenssteuer abgewiesen. Der Bund sei weiterhin durch vereinigungsbedingte Kosten belastet.

Quelle: Pressemitteilung des BVerfG v. 26.3.2025 - [PM 30/2025](#)

BVerfG: kein Nachschlag für Desiderius-Erasmus-Stiftung

Im Februar 2023 hat das BVerfG den Ausschluss der AfD-nahen DES von den Globalzuschüssen für Parteien-Stiftungen in den Haushaltsjahren 2019 bis 2021 als rechtswidrig beanstandet. Der Bundestag gab sich weiter schwerhörig, so dass die DES die Vollstreckung aus dem Urteil verlangte. Mit diesem Antrag scheiterte sie jedoch. Das BVerfG meint, über die Art und Höhe des Ausgleichs der Rechtsverletzung müsse der Bundestag selbst entscheiden, das Gericht habe lediglich die Rechtswidrigkeit des Haushaltsgesetzes festgestellt, aber keine konkrete Lösung vorgegeben, die vollstreckt werden könnte.

Quelle: Beschluss des BVerfG v. 19.2.2025 - [2 BvE 3/19](#) (PM 31/ 2025)

BVerwG: Wahlanfechtung bei Nebenstellen-Personalrat

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) bestätigte am Beispiel des Personalrats Sankt Augustin im BAPersBw die Auffassung des OVG Münster, dass dann, wenn ein gerügter Wahlfehler zwingend die Wahl mehrerer Personalräte ungültig macht (hier: Unwirksamkeit eines Verselbständigungsbeschlusses), auch alle betroffenen Wahlen angefochten werden müssen – der Antragsteller darf nicht eine einzelne Wahl herausschießen. Die Anfechtung der Wahl eines Personalrats einer Teildienststelle mit der Begründung, der Verselbständigungsbeschluss sei rechtswidrig und damit unwirksam, kann nur dann erfolgreich sein, wenn auch die Wahl des Personalrats der Hauptstelle angefochten wird.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 22.10.2024 – [5 P 8.23](#)

VG Köln: Wahlbriefe bei Briefwahl

Das Verwaltungsgericht (VG) Köln erklärte die Wahl zum Personalrat einer Bundesanstalt für ungültig. Die Dienststelle hat knapp 500 Beschäftigte, davon unter 200 in der Hauptstelle; Verselbständigungen erfolgten nicht. Der Wahlvorstand beschloss für die Nebenstellen allgemeine Briefwahl (§ 19 BPers-VVO). Die Dienststelle druckte Wahlbriefe, bei denen der Absender mittig aufgedruckt war. Die bisherige Mehrheit wurde abgewählt. Darauf wurde die Wahl angefochten mit der Rüge, die Wahlbriefe seien rechtswidrig, weil die Sortiermaschinen der Post einen so angebrachten Absender als Zustelladresse missverstehen, so dass Wahlbriefe verloren gegangen sein könnten. Das VG Köln gab der Wahlanfechtung statt. Die Dienststelle habe sich nicht an die ihr bekannten AGB der Post gehalten, daher könne eine Wahlbehinderung durch die Gestaltung der Wahlbriefe nicht ausgeschlossen werden.

Quelle: Beschluss des VG Köln v. 20.2.2025 – [33 K 3098/24.PVB](#) (nicht rechtskräftig!)

BVerwG: keine Beteiligung bei ressortübergreifenden Maßnahmen

Das BVerwG beschränkte den Zugriff der Hauptpersonalräte beim Innenministerium (BMI) auf tarifrechtliche Rundschreiben für die gesamte Bundesverwaltung, jedenfalls für § 69 BPersVG F. 1974. Das Handeln eines Bundesministeriums über den eigenen Geschäftsbereich hinaus unterliegt danach nicht der Mitbestimmung. Diese setzt eine mitbestimmungspflichtige Maßnahme des Leiters der Dienststelle voraus (§ 69 Abs. 1 und 2 BPersVG a.F.) und erfordert zudem, dass "als" Dienststellenleiter handelt. Das ressortübergreifende Handeln mit dem Rundschreiben vom 23.12.2019 (übertarifliche Gewährung von Beamten-Zulagen an Arbeitnehmer) kann hier auch nicht nach Bundesministerien und sodann innerhalb des Geschäftsbereichs des BMI für den Bereich der Bundespolizei aufgespalten werden. Dies widerspräche seinem bei objektiver Betrachtung einheitlichen Regelungscharakter.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 28.2.2025 – 5 P 5.23 ([PM 2025/14](#))

BVerwG: Laufbahnnachzeichnung braucht Rechtsgrundlage

Das BVerwG gab einen kräftigen Warnschuss an freigestellte Beamte ab. Am Beispiel einer Gleichstellungsbeauftragten aus dem BND verwarf nun der 2. Revisionssenat des Gerichts im Eilverfahren den Konkurrentenantrag einer Beamtin wegen Vergabe einer A12-Stelle, die sich dabei auf ihre fiktiv nachgezeichnete Beurteilung berief. Das BVerwG erklärte, die fiktive Fortschreibung einer Beurteilung bedürfe einer hinreichend klaren gesetzlichen Vorgabe, die Form und Grundsätze der Nachzeichnung regelt. Die derzeitige Regelung in § 33 Abs. 3 BLV sei nicht ausreichend. Hierzu verwies das Gericht auf die mittlerweile ergangenen Regelungen für Soldaten (§ 27a, § 27b SG), und schloss sich damit der Rechtsprechung der 1. Wehrdienstsenats an.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 3.3.2025 – [2 VR 4.24](#)

VG Schleswig: Rederecht von Gewerkschaftsvertretern

In Schleswig-Holstein überwarf sich ein Gewerkschaftsvertreter bei einer Personalversammlung mit dem Personalrat, weil dieser ihm nicht gestattete, einen Vortrag zu aktuellen Fragen des Tarifrechts (hier: TVL) zu halten. Dagegen zog die Gewerkschaft vor Gericht. Die Entscheidung des Gerichts berichtet ein augenscheinlich ziemlich gestörtes Verhältnis zwischen diesem Personalratsvorsitzenden und dieser Gewerkschaft. Das war aber egal. Das VG Schleswig bestätigte den alten Grundsatz, dass Gewerkschaftsbeauftragte bei Personalversammlungen nur ein einfaches Teilnahmerecht besitzen. Einen Anspruch, dabei einen Vortrag zu einem selbst gewählten Thema halten zu dürfen, haben sie nicht.

Quelle: Beschluss des VG Schleswig v. 7.11.2024 – [19 A 9/24](#)

BVerwG: “Beschäftigte” der Deutschen Welle

Der Intendant des Deutschen Welle (DW) bemüht sich seit Jahren ohne Erfolg, eine (relativ kopfstarke) Reihe von Randgruppen von der Wählerliste seiner Personalräte zu kippen. Nun scheiterte er mit einem Globalantrag, Praktikanten und Ortskräften der DW die Beschäftigten-Eigenschaft (und damit die Zuständigkeit der Personalräte) abzuerkennen. Das BVerwG bestätigte dazu einen Beschluss des OVG Münster.

Ausgehend von ihrer tatsächlichen Eingliederung seien jedenfalls diejenigen Praktikanten, die mit abgeschlossenem Hochschulstudium länger als sechs Monate mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 38,5 Stunden Arbeitsleistungen in den Fremdsprachenredaktionen erbringen, als Beschäftigte anzusehen. Die im Ausland angeworbenen Beschäftigten seien jedenfalls keine Ortskräfte nach § 119

Abs. 2 BPersVG, weil diese Vorschrift nur in Dienststellen des Bundes im Ausland gelte (§ 118 BPersVG), die DW aber nur aus 2 inländischen Dienststellen in Bonn und Berlin bestehe.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 28.11.2024 – [5 PB 2.24](#)
(zu Beschluss des OVG Münster v. 13.10.2023 - [33 A 2029/22.PVB](#))

BVerwG: Rechtskrafteintritt bei Verfahrenseinstellung

Ein Personalratsmitglied in Sachsen-Anhalt fing sich einen Ausschlussantrag wegen grober Pflichtverletzung ein. VG und OVG gaben dem Antrag statt. Mit der Nichtzulassungsbeschwerde rettete sich die Dame über die anstehende Neuwahl, und beantragte dann Einstellung des Verfahrens mit dem Begehren, den OVG-Beschluss als gegenstandslos geworden zu erklären. Das BVerwG stellte das Verfahren ein, wies dieses Begehren jedoch ab. Die Einstellung des Beschwerdeverfahrens wegen Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde entsprechend § 83a ArbGG lässt - ebenso wie es sich im Falle einer Einstellung nach einer Rücknahme der Nichtzulassungsbeschwerde durch die Beteiligten oder der Verwerfung ihrer Beschwerden als unzulässig verhielte - die vorangegangene Entscheidung unberührt (vgl. etwa OVG Magdeburg, Beschluss vom 7. September 2009 - 1 M 64/09), so dass der angegriffene Beschluss des OVG noch in Rechtskraft erwachsen ist, mit dem dieses die Ausgangsentscheidung des VG bestätigt hat. Freilich ändert das an der Gültigkeit der Neuwahl erst einmal nichts.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 23.1.2025 – [5 PB 1.24](#)

BAG: Beweis des Zugangs einer Kündigung

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) erschwert ein weiteres Mal Kündigungen per Einschreiben. Eine Arzhelferin manipulierte wohl die Patientenakte ihres Mannes, wurde gefeuert und bestritt im Prozess den Zugang der Kündigung. Der Arbeitgeber berief sich auf den Einlieferungsbeleg nebst Sendestatus. Das reichte dem BAG aber allein nicht als Anscheinsbeweis für den Zugang aus. Dem Arbeitgeber wurde vorgehalten, er habe sich nicht rechtzeitig um einen Zugangsnachweis des Postdienstleisters bemüht und dazu in den Tatsacheninstanzen nicht ausreichend vorgetragen.

Quelle: Urteil des BAG v. 30.1.2025 - [2 AZR 68/24](#)

BVerwG: Anforderungsprofil mit Hochschulabschluss

Die Forderung nach dem Abschluss eines Hochschulstudiums in bestimmten Studienbereichen in einem Anforderungsprofil für die "förderliche" Besetzung eines Dienstpostens hält das BVerwG für zulässig, wenn zu erwarten ist, dass dieses Studium den Absolventen die für die Erfüllung der Aufgaben

des Dienstpostens erforderlichen Fachkenntnisse vermittelt hat (s. BVerwG v. 23.3.2021 - 2 VR 5.20). Setzt der Dienstposten besondere Fachkenntnisse über Arbeitsweise und Aufbau von mechanischen und elektrischen Systemen voraus, ist nach Auffassung des BVerwG der Ausschluss von Bewerbern des Studiengangs "Bauingenieurwesen" rechtmäßig.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 30.1.2025 - [2 VR 3.24](#)

BVerwG: Maßstab der Polizeidienstfähigkeit

Das BVerwG bekräftigt die Anforderungen an die gesundheitliche Eignung für den Polizeidienst, wenn die Bewerber den besonderen Anforderungen dieses Dienstes genügen. Zu prüfen ist nicht nur der aktuelle Gesundheitszustand, sondern auch künftige Entwicklungen, die angesichts einer bekannten Vorerkrankung zu erwarten sind. Bei einem aktuell voll polizeidienstfähigen Bewerber kann die gesundheitliche Eignung aber nur verneint werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass mit überwiegender Wahrscheinlichkeit die Polizeidienstunfähigkeit vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze eintreten wird.

Quelle: Urteil des BVerwG v. 13.2.2025 - [2 C 4.24](#) ([PM 2025/8](#))

BVerwG: mangelnde Bewährung von Probebeamten

Bei der Einschätzung der charakterlichen Eignung eines Probebeamten steht dem Dienstherrn ein Beurteilungsspielraum zu. Die gerichtliche Kontrolle wird durch das BVerwG daher darauf beschränkt, ob der Dienstherr von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist, den rechtlichen Rahmen verkennt, allgemein gültige Wertmaßstäbe nicht beachtet oder sachfremde Erwägungen angestellt hat.

Quelle: Urteil des BVerwG v. 10.10.2024 - [2 C 21.23](#)

VG Berlin: Aussageverweigerung des Bundespräsidenten

Als der Abteilungsleiter eines Ministeriums in den einstweiligen Ruhestand geschickt wurde, berichtete eine Zeitung, er sei „geschasst“ worden. Darauf verklagte er die Zeitung beim Landgericht auf Unterlassung. Die Zeitung begehrte vergeblich Auskunft vom Ministerium. Die Zeitung verlangte dann im Zivilprozess die Vernehmung des Bundespräsidenten, warum er den Mann versenkt hatte. Erwartungsgemäß mauerte auch Herr Steinmeier unter Verweis auf § 376 Abs. 4 der Zivilprozessordnung, worauf die Zeitung nunmehr vor dem VG gegen diese Ablehnung klagte. Die Entscheidung des Bundespräsi-

dentem, von der Ausübung seines Zeugnisverweigerungsrechts Gebrauch zu machen, stellt nach Auffassung des VG Berlin einen Verwaltungsakt dar und unterliegt aus Gründen effektiven Rechtsschutzes grundsätzlich der gerichtlichen Nachprüfung. § 376 Abs. 4 ZPO sei eine öffentlich-rechtliche Vorschrift, die speziell nur dem Bundespräsidenten ein besonderes Zeugnisverweigerungsrecht einräumt. Der Bundespräsident dürfe daher die Aussage als Zeuge vor Gericht zu den Gründen und Umständen der Versetzung eines politischen Beamten in den einstweiligen Ruhestand mit der Begründung verweigern, dass dies dem Wohl des Bundes Nachteile bereiten würde. Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Unklar bleibt, wie die Offenlegung der Gründe für die üppige Frührente dem Wohl des Bundes schaden soll. Aber die Zeitung wird ihren Bericht wohl anders belegen müssen.

Quelle: Urteil des VG Berlin v. 27.2.2025 – [6 K 189/24](#)

BVerwG: Disziplinarverfügung durch befangene Vorgesetzte

Die Stellvertreterin des Kanzlers einer Technischen Universität wurde gegen ihren Willen umgesetzt. Anschließend scheiterte ihre Bewerbung für dessen Nachfolge, da sich der bisherige Kanzler wieder beworben hatte. Daraufhin erhob die Beamtin bei Hochschulrat und Senat der Uni schwere Vorwürfe gegen den Kanzler rund um ihre Umsetzung. Dieser verpasste ihr eine Geldbuße in Höhe von 25% ihrer Bezüge als Disziplinarmaßnahme wegen Verletzung ihrer Verschwiegenheitspflicht.

Das VG stellte das Verfahren ein, das OVG verfügte eine Geldbuße von 1.500 Euro. Eine Befangenheit des Kanzlers hielt das OVG für unerheblich. Da es eigene Disziplinalgewalt ausübe, könne eine Befangenheit im gerichtlichen Verfahren geheilt werden. Das BVerwG kassierte die Disziplinarverfügung des Kanzlers komplett. Das OVG dürfe nicht zwischen rechtmäßigen und - hier wegen der Befangenheit des Kanzlers - fehlerhaften Alternativen wählen. Anders als bei einer Disziplinarklage habe das Gericht bei einer Disziplinarverfügung keine Möglichkeit, formelle Mängel zu beseitigen.

Quelle: Urteil des BVerwG v. 7.11.2024 - [2 C 18.23](#)

BVerwG: keine Schwerbehindertenvertretung für Pensionäre

Pech hatte beim BVerwG ein Beamter, der sich bei laufendem Disziplinarverfahren in die Pension gerettet hatte. Dort rügte er ohne Erfolg auch die unterbliebene Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung. Das BVerwG erklärte dazu, die Aufgaben der SBV seien auf die Dienststelle bezogen. Sie erstrecken sich daher nicht auf die Erhebung einer Disziplinarklage gegen einen bereits im Ruhestand befindlichen Beamten. Auch eine unangemessen lange Dauer eines Disziplinarverfahrens hat nur dann Einfluss auf die Bemessung der Disziplinarmaßnahme, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die

Verfahrensdauer Auswirkungen auf den Ausgang des Rechtsstreits gehabt hat. Sonst verbleibt es bei der vorgesehenen Möglichkeit eines (kleinen) Entschädigungsanspruchs.

Quelle: Urteil des BVerwG v. 7.11.2024 - [2 C 16.23](#)

BVerwG: Rechtsmittelbelehrung bei Soldaten

Das Antrag eines Soldaten auf Zulassung zur Feldwebel-Laufbahn sowie Dienstzeitverlängerung lehnte das BAPersBw ab. Der Bescheid belehrte, dass Beschwerde beim BAPersBw einzulegen sei. Das BMVg bewertete die Beschwerde hinsichtlich der Laufbahnzulassung als verspätet, da die Beschwerde insofern hätte beim BMVg oder vor Ort eingelegt werden müssen. Das BVerwG verwies das Begehren hinsichtlich der Dienstzeitverlängerung an das VG, weil statusrechtlich. Für den „truppdienstlichen“ Antrag auf Laufbahnwechsel gewährte es dem Soldaten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, weil die Fristversäumung durch das BAPersBw verursacht wurde: Enthält ein Bescheid sowohl eine Entscheidung in einer statusrechtlichen Angelegenheit als auch zu einer truppdienstlichen Erstmaßnahme, muss sich die Rechtsbehelfsbelehrung klar und unmissverständlich über alle in Betracht kommenden Rechtsbehelfe und die dabei jeweils zu beachtenden formellen Anforderungen an deren Einlegung nach Maßgabe des § 37 Abs. 6 Satz 1 VwVfG äußern. Es muss dann also eine Belehrung geben, die unmissverständlich die beiden Beschwerdewege unterscheidet. Am Ende nutzte es dem Soldaten nichts, weil der Antrag wegen fehlender gesundheitlicher Eignung scheiterte.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 28.11.2024 – [1 WB 7.23](#)

BVerwG: Vergleichsgruppen mit/ ohne Führungsfunktion

Nach der aktuellen Beurteilungsvorschrift müssen Soldaten mit und ohne Führungsfunktion in getrennten Vergleichsgruppen betrachtet werden. Das BVerwG stellt klar, dass dies keine Stichtagsregelung ist. Wer eine Leitungsfunktion über einen beurteilungsrelevanten Zeitraum ausgeübt hat, ist auch dann einer Vergleichsgruppe mit Leitungsfunktion zuzuordnen, wenn ihm entsprechende Aufgaben am Beurteilungsstichtag nicht mehr übertragen waren. Die angefochtene Beurteilung wurde daher aufgehoben.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 30.1.2025 – [1 WB 35.24](#)

BVerwG: keine Durchsuchung von „cloud“-Speichern

Schlechte Nachricht für eifrige Apple-Nerds: Der hinreichende Verdacht des unbefugten Aufnehmens von dienstlichen Gesprächen durch einen Soldaten kann die Durchsuchung nach § 20 Abs. 1 WDO seiner Smartwatch und seines Smartphones rechtfertigen. Trotzdem hob das TDG den Durchsuchungsbeschluss des TDG teilweise auf, weil das TDG die Durchsuchung auch der „cloud“-Inhalte der Geräte angeordnet hatte. Dafür gebe die WDO keine Rechtsgrundlage.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 4.12.2024 – [2 WDB 7.24](#)

LAG Köln: Schadensersatz bei Arbeitsunfall

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Köln betont die Enge der Arbeitgeberhaftung bei Arbeitsunfällen. Nach § 104 Abs. 1 S. 1 SGB VII sind Unternehmer den Versicherten zum Ersatz des Personenschadens nur verpflichtet, wenn sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt haben. Ein Arbeitsunfall ist nur dann vorsätzlich herbeigeführt worden, wenn dieser Unfall gewollt und für den Fall seines Eintritts gebilligt worden war. Allein der Verstoß gegen Unfallverhütungsvorschriften indiziert kein vorsätzliches Verhalten. Derjenige, der vorsätzlich eine zu Gunsten des Arbeitnehmers bestehende Schutzvorschrift missachtet, will nach Ansicht des LAG Köln meistens nicht die Schädigung und den Arbeitsunfall des Arbeitnehmers selbst, sondern er hofft, dass diesem kein Unfall widerfahren werde.

Quelle: Urteil des LAG Köln v. 10.10.2024 - [8 SLa 32/24](#) (nicht rechtskräftig)

OLG Frankfurt: Quellenschutz für Hacker?

In zwei Presse-Artikeln war ein Mann unter Nennung seines Namens mit rechtsextremistischen und fremdenfeindlichen Aussagen aus Chatprotokollen auf Facebook zitiert worden. Er bestreitet, die Aussagen getätigt zu haben, und begehrte Unterlassung der Berichterstattung. Der Verlag berief sich auf Quellenschutz und gab an, die Chatprotokolle von einem nicht persönlich bekannten Hacker erhalten zu haben. Das OLG Frankfurt hielt den Ehrenschatz des Mannes für vorrangig. Die Redaktion habe nicht erklären können, wie und mit welcher Belastbarkeit sie die Zuverlässigkeit ihrer Quelle geprüft habe. Denn ausgedruckte Chatprotokolle können leicht manipuliert werden.

Quelle: Urteil des OLG Frankfurt v. 27.03.2025 – [16 U 9/23](#) ([rsw.beck.de](https://www.rsw.beck.de))

BGH: Halbteilung bei Maklerprovision

Wird entgegen § 656d BGB der Maklerlohn nicht hälftig zwischen den Parteien eines Immobilienkaufs geteilt, ist der gesamte Maklervertrag nichtig. Das gilt auch dann, wenn die Käuferseite faktisch nicht schlechter dasteht, entschied der Bundesgerichtshof (BGH). (Urteil vom 06.03.2025 – [I ZR 138/24](#)).

Quelle: Urteil des BGH v. 6.03.2025 – [I ZR 138/24](#)

In einem anderen Verfahren wollte der Makler doppelt kassieren, indem er Verträge mit den Käufern und mit der Ehefrau des Verkäufers schloss. Der BGH wies auch diese Klage ab, obwohl zu dem Wohnhaus auch ein kleiner gewerbliches Büro gehörte.

Quelle: Urteil des BGH v. 6.03.2025 – [I ZR 32/34](#)

Neue Erlasse zum Dienstrecht

Mit [Rundschreiben](#) des BMI vom 3.3.2025 wird den Behörden eröffnet, Tarifbeschäftigten neben dem Fernstudiengang auch die Teilnahme am Präsenzstudiengang „Verwaltungsmanagement“ an der HS Bund zu ermöglichen.

Aus dem (Fach-) Blätterwald

Ausgabe 3/ 2025 des „Personalrat“ setzt das Titelthema „Digitalisierung“ mit Beiträgen über Anwendung künstlicher Intelligenz („prompting“) nebst Übersicht zu den rechtlichen Risiken (je M. Thomsen) und Nutzung von KI als Lernmittel (Coaching; A. Franke) oder zur Nutzung von ChatGPT usw. (M. Sander), ferner Beiträgen zu freien Mitarbeitern im Rundfunk (Ch. Herrmann), Teilzeit (N. Spilker), Videositzungen (H. Köppen; mit Bund-Länder-Vergleich), Offenlegung von Diagnosen bei Krankheit (B. Frowein) und nachhaltigem Bauen (J. Bieker).

Die „Personalvertretung“ enthält in Heft 3/ 2025 Abhandlungen über „Das Spannungsverhältnis zwischen objektiver, neutraler Ausübung des Personalratsamts und dem Recht auf gewerkschaftliche Werbung“ (U. Widmaier), „Telework und Right-to-disconnect“ (A.-K. Schäfer) sowie „Disziplinarrechtliche Entwicklungen im Jahr 2024“ (A. Nitschke/ K. Krebs).

Jahresberichte der Bundesgerichte

Wie alle Jahre wieder veröffentlicht das BVerfG seinen [Jahresbericht 2024](#) sowie auch die [Vorausschau 2025](#) auf anstehende Entscheidungen.

Auch das BVerwG stellte die aktuelle Geschäftslage 2025 vor ([PM 2025/11](#)).

Ebenso hielt das BAG sein [Jahrespressegespräch](#). Und stellte seinen [Jahresbericht](#) vor.

Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!

In dieser Rubrik drängten sich heuer Polit-Promis arg nach vorne.

Noch-Gesundheitspapst Karl Klabauchermann hat kaum seine grandiose Gesundheitsreform abgeschlossen, schon meldet die erste [Pflegekasse](#) sich zahlungsunfähig – eine „Reformruine“ bei Inbetriebnahme. Trotz Beitragserhöhung kündigte deren Verband weitere [Milliardendefizite](#) an, für 2024 1,54 Mrd., 2025 weitere 0,5 Mrd. €. Zahlen werden auch das die Versicherten.

Bei den Grünen leisteten sich zwei politisch stramm überständige Quoten-Damen (Roth und Göring-Eckardt) eine Stutenbeißerei um das Vizepräsidenten-Ticket im [Bundestag](#), gewählt wurde dann mit Omid Nouripour stattdessen ein Kandidat, der zumindest ein ordentliches Stimmergebnis im Wahlkreis hatte.

Nachdem das US-Trumpeltier gewohnheitsmäßig Richter abkanzelte, die missliebige Entscheidungen trafen, und deren Absetzung forderte, stellte ihm der Vorsitzende des [Supreme Court](#) als amtlich anerkannter Konservativer von Bushs Gnaden die Pöbel-Ampel kurzzeitig auf rot.

In NRW lieferte der grüne Justizminister Limbach dem [Untersuchungsausschuss](#) in der OVG-Präsidenten-Affäre mehr Akten als dem Gericht. So kam heraus, dass man in dieser Behörde die Ablagen zDA/adA (zu den Akten/ außerhalb der Akten) kennt. Die Gerichte werden sich freuen.

Außenminestrone [Baerbock](#) wollte sich angeblich mehr um die lieben Kinderlein kümmern, aber dann boxte sie eine bereits nominierte Kandidatin weg, um für Schweinegeld in dem Kindergarten UN-Vollversammlung als Präsidentin auch mal Englisch zu lernen.

Noch ein grünes Unikum: In der unsäglichen Affäre [Gelbhaar](#) um dessen Abschluss als MdB-Kandidat hat die Parteiführung beschlossen, das mit der Aufklärung lieber bleiben zu lassen.

Nicht grün, aber auch Berlin: Im Bereich des zentralen Autobahn-Dreiecks Funkturm in Berlin (A 100/ A 115) ließ Herr Wissings Autobahn GmbH die zentrale „[Ringbahn](#)-Brücke“ so vergammeln, dass sie komplett gesperrt werden musste, und die darunter verlaufende S-Bahn gleich mit dazu. So bekommt man die Stadt autofrei (aber auch die Lkw des Online-Handels stecken fest).

Auch Berlin, aber rot: Die langjährige SPD-Senatorin Dilek [Kalayci](#) ließ sich von einem Auftragnehmer ihrer Behörde die Hochzeit bezahlen und wurde wegen Bestechlichkeit verknackt ([Urteil](#) noch nicht rechtskräftig). Nun jammert sie, dass der falsche Geiz sie die fette Pension kosten könnte.

Zum Ausgleich etwas freiwilligen Humor: Wer Spott auch gegen die eigene Partei verträgt, hört sich [Nuhr im Ersten](#) zum Koalitions-Drama an. Wer es deftiger oder süddeutscher mit Schwerpunkt CSU-Derblecken mag, nimmt Django Asül beim [Maibockanstich 2025](#).

Neues aus dem Bendler-Block: Kommandos, Rüstung, Personal

Zum 1.4.2025 wurde viele schöne neue Kommandos mit vielen schönen Appellen in Dienst gestellt.

Dabei auch die [Heimatschutzdivision](#) – neuer Scheinflughafen des Heeres mit irgendwann einmal 51 Kompanien in 6 Regimentern, für deren Reservisten es aber keine Kasernen, keine Ausbilder und kein Material gibt. Aktuell sieht das eher nach Ersatzheer Baujahr 1944 aus. Zugleich stöhnt die Truppe über den Aufwand für die [Ausbildung ungedienten Personals](#).

Richtig bleibt: Auch Ex-GI Zorn bestätigt, dass das [Heer](#) personell und materiell die blankeste aller blanken Teilstreitkräfte ist.

Unbeirrt verkündete ein [EU-Gipfel](#) die umfassende Aufrüstung des Kontinents.

Aber Deutschland bleibt ein Rechtsweg-Staat in Selbstfesselung: Nach dem Terror der Hamas überließ die Bundeswehr Israel unbewaffnete Drohnen. Dass damit keine völkerrechtswidrigen Angriffe auf Gaza geflogen werden, wollte ein Mensch aus Gaza sicherstellen, selbstredend mit hiesigen "Aktivisten" als Anwälten. Immerhin: Dem Mann aus Gaza fehle es aber an einem Anspruch auf Anpassung des Überlassungsvertrags zwischen der Bundeswehr und den israelischen Streitkräften, so das VG Köln in einem Eilbeschluss vom 6.3.2025 - [21 L 2376/24](#).

Die Ex-Wehrbeauftragten Penner, Bartels, Robbe (alle SPD) trommelten lautstark für einen Verbleib von [Pistorius](#) als BMVg. Die 3 Polit-Zombies glaubten wohl, dass niemand merkt, wenn 3 Sozis für einen anderen Sozi Werbung machen. Egal wie: keiner hörte hin.

Da wollte dann auch die aktuelle Wehrbeauftragte nicht zurückstehen und tirilierte, es sei gelungen, die Rahmenbedingungen für die Bundeswehr zu verbessern, so Eva Högl bei Überreichung ihres Jahresberichts 2024 ([20/15060](#)). Sie war stolz auf die 181.174 Soldaten und vergaß dabei, dass es vor kurzem noch 183.000 waren.

Einen echten Kracher ließ die BAAINBw-Chefin Lehnigk-Emden los: Nicht etwa die Bürokratie ihres Amtes ist langsam, sondern die [Industrie](#) ist bockig, weil sie sich weigert, ohne Verträge und ohne Genehmigung der Bundesregierung Kriegswaffen auf Halde für die klamme Bundeswehr zu bauen und bereitzulegen für den Tag, an dem die Dame dann Geld haben könnte.

Und dann noch ganz ernste Weisheiten von ganz alten grauen Männern: Aktuell entschiedenster Verfechter einer Wiedereinführung der Wehrpflicht ist der Ex-Obergrüne [Joschka Fischer](#) – und das ganz uncharmant ohne Geschlechterdiskriminierung inklusive Frauen. Humor aus: Sein Plädoyer bei [Miosga](#) war eine Lehrstunde, auch für die ergriffen anwesende Moderationskartenableserin.

In eigener Sache: Kommentare und Seminare



Walhalla liefert den Titel [Soldatenbeteiligungsrecht](#) als Neuauflage auf Stand Sommer 2023, „hardcover“ und als e-book aus.

Auch das Handbuch zum Wehrbeschwerderecht [„Disziplinarvorgesetzter und Beschwerdeführer“](#) ist in Auslieferung.



Neu gibt es als BPersVG für den Hausgebrauch ein neues [Bundespersonalvertretungsrecht](#).

Hinweis für VP und Personalräte: Wer die Rechnung beim Dienstherrn abladen möchte, muss eine Beschaffung über die Dienststelle eintüten. Nicht gesetzmäßige Ablehnung der Beschaffung ist beschwerdefähig nach § 17 SBG; der Anwalt Ihres Vertrauens freut sich.

Ausbildung zum BPersVG und SBG: Die Dienststellen sind als Kostenträger nach § 54 Abs. 1 BPersVG bzw. § 20 Abs. 5, § 62 Abs. 3 SBG verpflichtet, ihre VP und Personalräte aus- und fortzubilden. Zugleich haben die Dienststellen nach § 20 Abs. 2 SBG spätestens alle zwei Jahre und vor jeder Wahl eine SBG-Ausbildung für alle Soldaten durchzuführen.

Wir kommen gerne auch zu Ihnen für eine „in-house-Ausbildung“. Abrechnung lässt sich sachgerecht gestalten, wozu gibt es schließlich das Schulungs-Rundschreiben des BMI.

Für den militärischen Bereich: Es hilft, wenn Sie dem S1/ G1 mit einem unterschrittsreifen Ausbildungsbefehl kommen (Sie dürfen gerne Muster-Pläne für 2 oder 3 Tage anfordern). Die Abwicklung liegt dann bei Ihrem BwDLZ. Funken Sie uns einfach per mail an.

Gleiches gilt auch für alle anderen [Fortbildungen](#), die wir können und Sie interessieren.

Vielen Dank für Ihr Interesse, für Lob, Kritik und Verbesserungsvorschläge. Wie stets danken wir gern für Hinweise auf nicht veröffentlichte Entscheidungen (und neue Leseratten). Ältere Ausgaben der Lästereien gibt es auf <http://www.baden-kollegen.de/service/zaunkoenig/>

Dr. Andreas Gronimus, Bonn,

Ihr verlässlicher Berater vor Gericht,
und ebenso davor, danach und für außergerichtliche Ratschläge:

Dr. Baden & Kollegen Rechtsanwälte GbR

Koblenzer Straße 96, 53177 Bonn

Telefon 0228/ 935 996 - 0

Telefax 0228/ 935 996 - 99

E-Mail: Kanzlei@baden-kollegen.de

Homepage: <http://www.baden-kollegen.de>

